

# RS OGH 2015/12/30 1R144/15a, 34r150/15a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.12.2015

## Norm

JN §21 Abs2

1. JN § 21 heute
2. JN § 21 gültig ab 01.01.1898

## Rechtssatz

Hat eine Prozesspartei auf die Geltendmachung einer Befangenheit verzichtet oder sich im Sinne des § 21 Abs 2 JN verschwiegen, so erfasst die Wirkung des Verzichtes oder der Verschweigung auch ein anderes Verfahren derselben Prozesspartei, dies jedenfalls dann, wenn zwischen beiden Verfahren ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang besteht. Hat eine Prozesspartei auf die Geltendmachung einer Befangenheit verzichtet oder sich im Sinne des Paragraph 21, Absatz 2, JN verschwiegen, so erfasst die Wirkung des Verzichtes oder der Verschweigung auch ein anderes Verfahren derselben Prozesspartei, dies jedenfalls dann, wenn zwischen beiden Verfahren ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang besteht.

## Entscheidungstexte

- 1 R 144/15a  
Entscheidungstext OLG Wien 21.10.2015 1 R 144/15a
- 34 R 150/15a  
Entscheidungstext OLG Wien 30.12.2015 34 R 150/15a

## Schlagworte

Parallelprozesse; Parallelverfahren; verfahrensübergreifende Wirkung; außerprozessuale Wirkung; Wirkungserstreckung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2015:RW0000843

## Im RIS seit

14.12.2015

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)